

Geschäftsleitung und Betriebsrat kommen überein, dass auf Grund der derzeitigen Auftragslage zur Vermeidung von betriebsbedingten Entlassungen die vorübergehende Einführung von Kurzarbeit erforderlich ist.

1. Dauer und Umfang der Kurzarbeit

Mit Wirkung ab bis zunächst wird Kurzarbeit für die in der Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung aufgeführten Abteilungen und Arbeitnehmer eingeführt. Die Arbeitszeit der betroffenen Arbeitnehmer wird während der Kurzarbeitsphase auf null reduziert.

2. Kurzarbeitergeld

2.1 Die Geschäftsleitung stellt unverzüglich unter Mitwirkung des Betriebsrates bei der zuständigen Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

2.2 Das Kurzarbeitergeld wird vom Betrieb bei der üblichen Lohnabrechnung im Folgemonat abgerechnet und ausgezahlt. Kommt es bei der Gewährung des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit zu Verzögerungen, die von dem Unternehmen nicht zu vertreten sind und ist das Unternehmen zur Vorfinanzierung nicht in der Lage, kann es zu Verzögerungen der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes bis zu maximal zwei Monaten kommen. Selbst dann ist jedoch jedem Arbeitnehmer ein Vorschuss iHv. Euro zu zahlen, der später mit dem auszahlenden Kurzarbeitergeld verrechnet wird.

2.3 Sollte die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grund ablehnen, ist der volle Lohn für die Kurzarbeitsphase so zu zahlen, als wäre normal gearbeitet worden.

2.4 Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall, entschädigungspflichtige Arbeitsverhinderungen sowie das Entgelt an gesetzlichen Feiertagen während der Kurzarbeitsphase werden so berechnet, als wäre normal gearbeitet worden.

3. Überstunden

Während der Kurzarbeitsphase werden grundsätzlich keine Überstunden genehmigt und geleistet. Nur in dringenden Ausnahmefällen können Überstunden angeordnet werden. In jedem Fall ist die vorherige Zustimmung des Betriebsrates erforderlich, dessen Mitbestimmungsrechte nach § 87 BetrVG im Übrigen unberührt bleiben.

4. Auswärtsvergaben

Während der Kurzarbeitsphase werden grundsätzlich keine zusätzlichen Aufträge nach auswärts vergeben, sofern diese Aufträge im Betrieb ausgeführt werden können. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates. Unter Auswärtsvergaben sind auch Aufträge an verbundene Unternehmen zu verstehen.

5. Betriebsbedingte Kündigungen

Während der Kurzarbeitsphase sind betriebsbedingte Kündigungen unzulässig.

6. Urlaub

Arbeitnehmer, denen Urlaub gewährt wurde, sind für die Dauer des Urlaubs von der Kurzarbeit ausgenommen.

7. Mitwirkungsrechte des Betriebsrats

Der Betriebsrat wird wöchentlich von der Geschäftsleitung über die Entwicklung der Auftragslage umfassend anhand von Unterlagen informiert. Eine vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung der Kurzarbeit ist dem Betriebsrat vorher unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine Ausweitung der Kurzarbeit in räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht bedarf der vorherigen Zustimmung des Betriebsrats oder der Ersetzung der Zustimmung durch Entscheidung der Einigungsstelle.

8. Kontakt mit der Agentur für Arbeit

An allen Gesprächen der Geschäftsleitung mit der Agentur für Arbeit nimmt ein Vertreter des Betriebsrates teil. Der Betriebsrat erhält von allen Unterlagen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Agentur für Arbeit eine Kopie.

9. Veränderung der Kurzarbeit

9.1 Sollte sich die Auftragslage überraschend verbessern, kann die Kurzarbeit durch die Geschäftsleitung unter Beachtung der Regelung unter Ziff. 7 unterbrochen oder beendet werden.

9.2 Eine Ausweitung bzw. Verlängerung der Kurzarbeit ist nur nach Maßgabe der Regelung unter Ziff. 7 möglich.

10. Geltungsdauer

10.1 Diese Betriebsvereinbarung gilt für den unter Ziff. 1 festgelegten Kurzarbeitszeitraum und endet mit dessen Ablauf. Eine vorherige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Betriebsvereinbarung wirkt mit Ausnahme der Regelungen über die Abwicklung der sich aus ihr für den Kurzarbeitszeitraum ergebenden Verpflichtungen nicht nach.

10.2 Sollten sich Geschäftsleitung und Betriebsrat auf die Ausweitung bzw. Verlängerung der Kurzarbeit einigen (Ziff. 9.2 und 7), ohne insoweit eine neue Betriebsvereinbarung abzuschließen, erstreckt sich die Geltung dieser Betriebsvereinbarung auf den Bereich der Ausweitung bzw. auf den Verlängerungszeitraum.